



Die freien Gewerbe
Personenbetreuung
und
Organisation von Personenbetreuung

Neuregelung durch die Gewerbeordnungsnovelle 2015
BGBl I 2015/81

Dr. Wolfgang Ainberger

Derzeit leben in Österreich rund 550.000 betreuungs- und pflegebedürftige Menschen in privaten Haushalten.

Auf Grund demographischer Studien wird sich die Zahl der Betreuungsbedürftigen bis zum Jahr 2030 auf etwa 800.000 erhöhen.

Die Pflege und Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Menschen ist daher keine Ausnahmerecheinung, sondern stellt ein zentrales Thema unserer Gesellschaft dar.

Dieser stetig wachsende Bedarf muss daher durch professionelle und den verantwortungsvollen Anforderungen gewachsene Betreuungs- und Pflegekräfte geschlossen werden.

Zweifellos ist die Betreuung und Pflege daheim, in gewohnter Umgebung und in der Geborgenheit des sozialen Umfeldes, die dem Wohl und dem Interesse der pflegebedürftigen Personen am besten gerecht werdende Form der Betreuung.

Ein wichtiger Schritt in die Richtung einer legalen rund-um-die-Uhr-Betreuung im eigenen Heim wurde durch das am 1.7.2007 in Kraft getretene **Hausbetreuungsgesetz** geschaffen.

Das Hausbetreuungsgesetz regelt die Betreuung von Personen in deren Privathaushalten, wobei die Betreuung im Rahmen einer **selbständigen** oder **unselbständigen** Erwerbstätigkeit erfolgen kann.

Hausbetreuungsgesetz - HBeG

Nach dem Hausbetreuungsgesetz kann eine legale 24-Stunden-Betreuung auf 3 Arten organisiert werden:

■ **UNSELBSTÄNDIGEN MODELL:**

die betreuungsbedürftige Person bzw. ein Familienmitglied oder Vorsorgebevollmächtigter schließt mit dem Personenbetreuer einen Arbeitsvertrag ab

■ **TRÄGER MODELL:**

die betreuungsbedürftige Person bzw. ein Familienmitglied oder Vorsorgebevollmächtigter organisiert die Betreuung über eine Trägerorganisation (z.B. Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk, Diakonie, Rotes Kreuz)

■ **SELBSTÄNDIGEN MODELL:**

die betreuungsbedürftige Person bzw. ein Familienmitglied oder Vorsorgebevollmächtigter schließt einen Betreuungsvertrag mit einem gewerblichen Personenbetreuer ab.

Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes umfasst

Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung, insbesondere bei der Haushaltsführung und Lebensführung bestehen

- die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- die Unterstützung bei der Körperpflege
- die Unterstützung beim An- und Auskleiden
- die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl, einschließlich Hilfestellung beim Wechseln von Inkontinenzprodukten
- die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

Voraussetzung:

Es dürfen **keine** Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen (Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester, Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger).

Sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten

Tätigkeiten nach § 14 Abs 2 Z4 GuKG, die der Betreuungskraft übertragen werden

- **Durchführung von Pflegemaßnahmen**

Das sind alle Handlungen, die vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege auf Grund des Fachwissens angeordnet werden, um das festgelegte Ziel zu erreichen.

Tätigkeiten nach § 15 Abs 7 Z1-5 GuKG, die der Betreuungskraft übertragen werden

- Durchführung von Pflegemaßnahmen
- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen

Tätigkeiten nach dem Ärztegesetz, die der Betreuungskraft übertragen wurden

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen
- weitere ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den oben genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen

Voraussetzung:

Die Tätigkeiten nach dürfen von der Betreuungskraft an der betreuten Person nicht überwiegend erbracht werden.

Qualitätssicherung in der Betreuung

Darüber hinaus schreibt das HBeG im Interesse der Qualitätssicherung in der Betreuung

- HANDLUNGSLEITLINIEN
- REGELUNGEN DER ZUSAMMENARBEIT
- VERSCHWIEGENHEITSPFLICHTEN

vor.

Wie die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, hat sich im Rahmen der gesetzeskonformen 24-Stunden Betreuung das **Selbständigen Modell** durchgesetzt und bestens bewährt.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Betreuung von Personen in deren Privathaushalten im Rahmen einer **selbständigen Erwerbstätigkeit**.

Das freie Gewerbe Personenbetreuung

Entstehungsgeschichte

Mit dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz - HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wurde das **freie Gewerbe Personenbetreuung** in der Gewerbeordnung neu geschaffen (§§ 159-160).

Die Neuregelungen sind am 1.7.2007 in Kraft getreten.

Berechtigungsumfang des freien Gewerbes Personenbetreuung am 1.7.2007

Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personen-betreuung ausüben, sind berechtigt, betreuungsbedürftige Personen zu unterstützen.

Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

Haushaltsnahe Dienstleistungen insbesondere:

- Zubereitung von Mahlzeiten
- Vornahme von Besorgungen
- Reinigungstätigkeiten
- Durchführung von Hausarbeiten
- Durchführung von Botengängen
- Sorgetragung für ein gesundes Raumklima
- Betreuung von Pflanzen und Tieren
- Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)

Berechtigungsumfang des freien Gewerbes Personenbetreuung am 1.7.2007

Unterstützung bei der Lebensführung insbesondere:

- Gestaltung des Tagesablaufs
- Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen

Gesellschafterfunktion insbesondere:

- Gesellschaft leisten
- Führen von Konversation
- Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte
- Begleitung bei diversen Aktivitäten

Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben

Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel

Organisation von Personenbetreuung

Berechtigungsumfang des freien Gewerbes Personenbetreuung am 1.7.2007

Zu den Tätigkeiten der **Unterstützung bei der Lebensführung** zählen auch folgende Tätigkeiten, die als **Betreuungstätigkeiten** von Personen-betreuern ausgeübt werden dürfen:

- die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- die Unterstützung bei der Körperpflege
- die Unterstützung beim An- und Auskleiden
- die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl, einschließlich Hilfestellung beim Wechseln von Inkontinenzprodukten
- die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

Voraussetzung:

Es dürfen **keine** Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen.

Berechtigungsumfang des freien Gewerbes Personenbetreuung am 1.7.2007

Zu den Tätigkeiten der **Organisation von Personenbetreuung** zählt

- die Vermittlung von selbständigen Personenbetreuern
- das Case Management
der Personenbetreuer organisiert bedarfsentsprechend im jeweiligen Einzelfall eine optimale Unterstützung, Betreuung, Begleitung und Versorgung betreuungsbedürftiger Personen

Qualitätssicherungsmaßnahmen

Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Personenbetreuung finden sich:

- in der Gewerbeordnung in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen zu setzen haben
- in der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung
- im Ärztegesetz
- im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- im Bundespflegegeldgesetz

Änderungen betreffend pflegerische Tätigkeiten für gewerbliche Personenbetreuer

Auf Grund von Änderungen des GuKG, des Ärztegesetzes, des HBeG und der Gewerbeordnung durch das **Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz**, die mit 10.4.2008 in Kraft getreten sind, wurde **gewerblichen Personenbetreuern** unter bestimmten, genau geregelten Voraussetzungen, auch das Recht eingeräumt, **pflegerische Tätigkeiten** nach dem GuKG und **ärztliche Tätigkeiten** nach dem Ärztegesetz an den betreuten Personen durchzuführen.

Durchführung von pflegerischen Tätigkeiten nach dem GuKG

Pflegerische Tätigkeiten, die von Personenbetreuern nur nach **Anordnung** durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im **Einzelfall** an betreuten Personen durchgeführt werden dürfen (§3b GuKG):

- die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- die Unterstützung bei der Körperpflege
- die Unterstützung beim An- und Auskleiden
- die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl, einschließlich Hilfestellung beim Wechseln von Inkontinenzprodukten
- die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

Sobald Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen.

Übertragung von Tätigkeiten durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach Maßgabe **ärztlicher Anordnung**:

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen

Diese Tätigkeiten dürfen nur unter der Voraussetzung an Personenbetreuer übertragen werden, wenn der Arzt in seiner Anordnung die Übertragung erlaubt.

Für die Durchführung von pflegerischen Tätigkeiten nach dem GuKG sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Die Tätigkeiten dürfen nur

- an der jeweils betreuten Person im Rahmen deren **Privathaushalts**,
- auf Grund einer **gültigen Einwilligung** durch die betreute Person,
- nach **Anleitung** und **Unterweisung** im erforderlichen Ausmaß durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
- nach **schriftlicher** in begründeten Fällen auch nach mündlicher Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, bei längstens innerhalb von **24 Stunden** erfolgender nachträglicher schriftlicher Dokumentation, unter Hinweis der **Möglichkeit der Ablehnung** der Übernahme der Tätigkeit,

im **Einzelfall** ausgeübt werden.

Der Personenbetreuer muss dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sein.

In diesem Privathaushalt dürfen höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, betreut werden.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Betreuung dieser Menschen auch in zwei Privathaushalten zulässig.

Der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hat sich im erforderlichen Ausmaß zu vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Dies ist ebenso wie die Anleitung und Unterweisung und die Anordnung zu **dokumentieren**.

Die Anordnung ist nach Maßgabe pflegerischer und qualitätssichernder Notwendigkeit befristet, höchstens aber für die Dauer des Betreuungsverhältnisses, zu erteilen.

Sie ist schriftlich zu widerrufen, wenn dies aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der betreuten Person erforderlich ist.

Personenbetreuer sind verpflichtet

- die Durchführung der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und die Dokumentation den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen, sowie
- der anordnenden Person unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

Übertragbare ärztliche Tätigkeiten

Der Arzt kann im **Einzelfall** einzelne ärztliche Tätigkeiten an Personenbetreuer übertragen:

- die Verabreichung von Arzneimitteln,
- das Anlegen von Bandagen und Verbänden,
- die Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- die Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen,
- weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den oben genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen.

Voraussetzung für die Übertragung ist:

Die Betreuungstätigkeit muss im Privathaushalt erfolgen

- der Personenbetreuer muss dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sein und
- in diesem Privathaushalt höchstens 3 Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, betreuen

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Übertragung auch zulässig, wenn diese in zwei verschiedenen Privathaushalten leben, sofern die Übertragung durch denselben Arzt erfolgt.

-
- Der Arzt hat dem Personenbetreuer im erforderlichen Ausmaß die Anleitung und Unterweisung zu erteilen;
 - sich zu vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt;
 - auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeit gesondert hinzuweisen.
 - Die Übertragung an den Personenbetreuer hat befristet, höchstens aber für die Dauer des Betreuungsverhältnisses, schriftlich zu erfolgen.
 - Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn dies aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der betreuten Person erforderlich ist.
Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung sind zu **dokumentieren**.

-
- Personenbetreuer, denen ärztliche Tätigkeiten übertragen worden sind, sind verpflichtet, dem Arzt unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.
 - Die Durchführung ist ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und die Dokumentation den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person behandeln und pflegen, zugänglich zu machen.

Änderungen durch die GewO-Novelle 2015 (BGBI I 2015/81)

Trennung von Personenbetreuung und Organisation von Personenbetreuung

Mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBI I 2015/81 wurde eine gewerberechtliche **Trennung** des Gewerbes Personenbetreuung in der Form durchgeführt, dass die Tätigkeit der **Vermittlungsagenturen** als **Organisation von Personenbetreuung** aus dem bestehenden Personenbetreuungsgewerbe herausgelöst und im § 161 GewO 1994 einem **eigenen freien Gewerbe** zugeordnet wurde.

Neuregelung der Tätigkeitsbereiche

Der bisherige Tätigkeitsbereich der Personenbetreuer wird im § 159 Abs 1 Z 6 GewO 1994 auf die **Organisation einer Vertretung im Verhinderungsfall** eingeschränkt.

Mit dieser Neuregelung erfolgte im Interesse der Transparenz eine klare Trennung zwischen dem Tätigkeitsbereich der eigentlichen Personenbetreuung und der Tätigkeit der Vermittlungsagenturen, die nunmehr als eigenes (neues) freies Gewerbe **Organisation von Personenbetreuung** in § 161 GewO 1994 geregelt ist.

Weiterhin ist es aber zulässig, dass der einzelne Personenbetreuer die **eigene Vertretung** in jenen Fällen organisieren kann, in denen er vorübergehend seinen vertraglichen Pflichten gegenüber der betreuungsbedürftigen Person nicht nachkommen kann, weil er beispielsweise durch Krankheit oder andere vorübergehende Verhinderungen dazu nicht in der Lage ist.

Es handelt sich in solchen Fällen um die Organisation einer persönlichen Vertretung des jeweiligen Personenbetreuers im Verhinderungsfall, die dem Tätigkeitsbereich der Personenbetreuung gem. § 159 Abs 1 Z 6 GewO 1994 zuzuordnen ist.

Gewerbliche Vermittlung von Personenbetreuern

Die gewerbliche Vermittlung von Personenbetreuern fällt nunmehr unter den neuen Gewererechtstatbestand des § 161 GewO 1994.

Berechtigungsumfang des § 161 GewO 1994:

Einer Gewerbeberechtigung für die **Organisation von Personenbetreuung** bedarf es für die Vermittlung von Gewerbetreibenden, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, an betreuungsbedürftige Personen.

Der Tätigkeitsbereich der Organisation von Personenbetreuung umfasst auch die Beratung und Betreuung für diese Vermittlungsgeschäfte.

Durch die Schaffung des neuen freien Gewerbes **Organisation von Personenbetreuung** erfolgt keine Einschränkung des bisherigen Berechtigungsumfanges der Vermittlungsagenturen.

Dies deshalb, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Organisation von Personenbetreuung alle mit der Organisation selbständiger Personenbetreuung verbundenen Tätigkeiten umfasst.

Dazu zählt auch das sogenannte Case-Management.

Inkrafttreten der Neuregelung

Die Neuregelung ist am 10.7.2015 in Kraft getreten.

Besteht ab diesem Zeitpunkt die Absicht, sowohl die Tätigkeit der Personenbetreuung, als auch die Tätigkeit einer Vermittlungsagentur auszuüben, ist als Voraussetzung für eine berechtigte Gewerbeausübung, sowohl die Anmeldung des freien Gewerbes **Personenbetreuung** (§ 159 GewO 1994), als auch die Anmeldung des freien Gewerbes **Organisation von Personenbetreuung** (§ 161 GewO 1994) erforderlich.

Übergangsregelungen

Gewerbetreibende, die am Tag vor dem Inkrafttreten der GewO-Novelle 2015 (**9.7.2015**) das Gewerbe der Personenbetreuung **ausgeübt haben**, sind bis zum Ablauf des **31.12.2016** berechtigt, Tätigkeiten der Organisation von Personenbetreuung (§ 161 GewO 1994) auszuüben.

Die Anwendung dieser Übergangsbestimmung setzt voraus, dass das Gewerbe der Personenbetreuung am 9.7.2015 **tatsächlich ausgeübt** wurde.

Gewerbetreibende, die am Tag vor dem Inkrafttreten der GewO-Novelle 2015 (9.7.2015) das Gewerbe der Personenbetreuung ausgeübt haben, dürfen Tätigkeiten der **Organisation von Personenbetreuung** (§ 161 GewO 1994) auch nach Ablauf des 31.12.2016 weiter ausüben, wenn sie der Behörde bis spätestens 31.12.2016 angezeigt haben, dass sie Tätigkeiten der Organisation von Personenbetreuung ausüben.

Ist beabsichtigt, nur als Vermittlungsagentur (Organisation von Personenbetreuung) tätig sein zu wollen, besteht die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Anzeige die Berechtigung zur Ausübung der Personenbetreuung zurückzulegen.

Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Grund der Gewerbeordnung

Für das freie Gewerbe Personenbetreuung:

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl II 2007/278)
- Verordnung der Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung geändert wird (BGBl II 2015/396);

die in § 5 der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung festgelegten Ausübungsregeln für die **Vermittlung** von Leistungen der Personenbetreuung wurden auf Grund der gewerberechtlichen Trennung von Personenbetreuern und Vermittlungsagenturen aus der Verordnung herausgelöst.

Die Verordnung gilt ab Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für die **Organisation** von Personenbetreuung ausschließlich nur mehr für Leistungen der Personenbetreuung.

-
- **Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen zu setzen haben**

Für das freie Gewerbe Organisation von Personenbetreuung:

Auf Grund der gewerberechtlichen Trennung von Personenbetreuern und Vermittlungsagenturen, hat der Gesetzgeber mit der **Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung** eigene Standes- und Ausübungsregeln für dieses neue freie Gewerbe geschaffen.

Die Verordnung ist mit 2.1.2016 in Kraft getreten.

Für das freie Gewerbe Personenbetreuung und das freie Gewerbe Organisation von Personenbetreuung:

Qualitätssicherung für Personenbetreuung (§ 160 GewO 1994)

Zusätzlich sind noch die Qualitätssicherungsmaßnahmen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, dem Ärztegesetz und dem Bundespflegegeldgesetz zu beachten.

Qualitätssicherung im Hausbetreuungsgesetz (HBeG)

■ HANDLUNGSLEITLINIEN:

Die selbständig tätige Betreuungskraft ist verpflichtet, entsprechend der getroffenen Vereinbarung über Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall vorzugehen.

■ ZUSAMMENARBEIT:

Die Betreuungskraft ist verpflichtet, mit anderen in die Pflege involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten.

■ VERSCHWIEGENHEIT:

Die Betreuungskraft ist zur Verschwiegenheit über alle ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet, soweit sie nicht davon befreit wurde oder sich eine Auskunftsverpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt

Qualitätssicherung in der Gewerbeordnung (§ 160 Abs 1 und Abs 2 GewO 1994)

■ VERSCHWIEGENHEIT:

Personenbetreuer sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt sinngemäß auch für die Arbeitnehmer der Personenbetreuer.

■ HANDLUNGSLEITLINIEN:

Personenbetreuer haben mit der betreuungspflichtigen Person oder deren gesetzlichen Vertreter eine Vereinbarung betreffend Handlungsrichtlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen.

■ FÜHRUNG EINES HAUSHALTSBUCHES:

Personenbetreuer haben ein Haushaltsbuch zu führen und samt der Belegsammlung über einen Zeitraum von 2 Jahren aufzubewahren.

Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBI II 2007/278 idF BGBI II 2015/396)

Ausübungsregeln

- Orientieren am **Wohl** des Betreuenden
- **kein Missbrauch** der beruflichen Autorität zur Erlangung persönlicher Vorteile
 - zB: keine unaufgeforderte Vermittlung
 - kein unaufgeforderter Abschluss von Geschäften
 - keine Entgegennahme von Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistung
- Orientieren bei Besorgungen nach den Grundsätzen der **Sparsamkeit**, **Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit**
- **Aufsuchen** von Privatpersonen zum Zweck des **Sammelns von Bestellungen** auf Leistungen der Personenbetreuung sowie die **Entgegennahme von Bestellungen** auf solche Leistungen ist **nur** auf ausdrückliche an den Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet
- Ausreichende und regelmäßige **Dokumentation** der Leistungen

-
- Abschluss eines **schriftlichen** Betreuungsvertrages
 - **Information** der Interessenten **vor** Vertragsabschluss auf deren Verlangen **schriftlich** über alle wesentlichen Belange, insbesondere

Leistungsinhalte

Preis

-
- Der Betreuungsvertrag ist den Vertragspartnern abschriftlich auszufolgen und hat folgende Mindestinhalte zu umfassen
 - ▶ **Name** (Firma) und **Anschrift** der Vertragsteile
 - ▶ Beginn und Dauer des Werkvertrages
 - ▶ **Leistungsinhalte**
 - ▶ Festlegung von **Handlungsleitlinien**
 - ▶ Vereinbarung ob im Verhinderungsfall für eine **Vertretung** gesorgt ist, Name und Kontaktadresse des Vertreters
 - ▶ Fälligkeit und Höhe des **Entgelts**
 - ▶ Hinweis, dass der Gewerbetreibende selbst sämtliche Steuern und Beträge erklärt und abführt

-
- ▶ Bestimmung über **Beendigung** des Vertragsverhältnisses;
 - ⇒ Vertrag wird durch Tod des Betreuten aufgelöst
 - ⇒ ein im Voraus bezahltes Entgelt ist anteilig zu erstatten
 - ⇒ Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden

 - ▶ **Inhalte** des Vertrages sind einfach und verständlich, umfassend und genau zu umschreiben

Standesregeln

- Der Beruf ist gewissenhaft mit der **Sorgfalt eines ordentlichen Personenbetreuers** auszuüben
- Jedes **standeswidrige Verhalten** ist zu unterlassen
- **Standeswidrig** ist ein Verhalten das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes oder dessen Interesse zu schädigen, und die Persönlichkeitsrechte einschließlich der wirtschaftlichen Interessen des zu Betreuenden zu verletzen.

Insbesondere liegt es vor, wenn Personenbetreuer

- ▶ Leistungen nicht wahrheitsgetreu anbieten
- ▶ Leistungen ohne Beauftragung erbringen
- ▶ Zahlungen ohne Ermächtigung entgegennehmen
- ▶ anvertraute Gegenstände eigenmächtig zurückbehalten
- ▶ Empfehlungen ungeeigneter Personen als Betreuer abgeben

Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Verordnung über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistung zu setzen haben (BGBl II 2007/152)

- Gewerbetreibende haben bei der Erbringung von Dienstleistungen in der Personenbetreuung für eine **Vermeidung** der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen
- die Sorgetragung umfasst insbesondere
- Setzung von Maßnahmen zur **Unfallverhütung** bei Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen
- Rücksichtnahme auf die Vorschriften bei der **Zubereitung von Mahlzeiten**
- Berücksichtigung der **körperlichen Mobilität** des zu Betreuenden

Qualitätssicherung im Ärztegesetz

Siehe „Übertragbare ärztliche Tätigkeiten“.

Qualitätssicherung im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Siehe „Übertragung pflegerischer Tätigkeiten nach dem GuKG“.

Qualitätssicherung im Bundespflegegeldgesetz

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden Betreuung pflegebedürftiger Personen im Sinne des HBeG können nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Zuwendungen an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist:

- ▶ die Betreuung gem. § 1 Abs 1 HBeG (Betreuung von Personen, in deren Privathaushalten, wobei die Betreuung im Rahmen einer selbständigen = gewerbliche Personenbetreuung = oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen kann);
- ▶ Feststellung des Bedarfs einer bis zu 24-Stunden Betreuung;
- ▶ Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3;

-
- ▶ Entsprechende Qualifikation der Betreuungskraft (Personenbetreuer):
 - der Personenbetreuer muss über eine theoretische Ausbildung verfügen, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers entspricht oder
 - der Personenbetreuer muss die betreute Person seit mindestens 6 Monaten sachgerecht betreut haben oder
 - dem Personenbetreuer wurde nach dem GuKG oder dem Ärztegesetz eine pflegerische oder ärztliche Tätigkeit übertragen.

Eine dieser 3 Voraussetzungen muss ab 1. Jänner 2009 erfüllt sein.

Die Organisation von Personenbetreuung (§ 161 Gewo 1994)

Mit der GewO-Novelle 2015 wurde unter anderem die Gewerbeordnung im Bereich der Personenbetreuung dahingehend geändert, dass eine **gewerberechtliche Trennung** des freien Gewerbes Personenbetreuung in der Weise erfolgte, dass die Tätigkeit der Vermittlungsagenturen als Organisation von Personenbetreuung aus dem bestehenden Personenbetreuungsgewerbe herausgelöst und im § 161 GewO 1994 einem **eigenen freien Gewerbe** zugeordnet wurde.

Die Trennung der beiden Tätigkeiten auf gesetzlicher Ebene machte eine entsprechende **Neuregelung auch auf Verordnungsebene** erforderlich.

Die im § 5 der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuer (BGBl II 2007/278) festgelegten Ausübungsregeln für die Vermittlung von Leistungen der Personenbetreuung wurden aus dieser Verordnung mit der Wirkung herausgelöst, dass die Regelungen der Verordnung nur mehr für **Leistungen der Personenbetreuung** gelten.

Für das neue freie Gewerbe **Organisation von Personenbetreuung** gem. § 161 GewO 1994 hat der Gesetzgeber mit der **Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung** (BGBl II 2015/397) eigene Standes- und Ausübungsregeln festgelegt.

Inkrafttreten der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln

Die Verordnung ist am 2.1.2016 in Kraft getreten.

Gleichzeitig ist § 5 (Ausübungsregeln für die Vermittlung von Leistungen der Personenbetreuung) der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl II 2007/278) außer Kraft getreten.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln (BGBl II 2015/397)

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Organisation von Personentrennung (§ 161 GewO 1994) ausüben.

Begriffsbestimmungen

- **VERMITTLER**

Personen, die zur Ausübung des Gewerbes Organisation von Personenbetreuung (§ 161 GewO 1994) berechtigt sind

- **PERSONENBETREUER**

Personen, die zur Ausübung des Gewerbes Personenbetreuung (§ 159 GewO 1994) berechtigt sind

- **BETREUUNGSBEDÜRFTIGE PERSONEN**

Personen, die die Tätigkeit eines Vermittlers in Anspruch nehmen

- **ORGANISATIONSVETRAG**

Vertrag zwischen dem Vermittler und dem Personenbetreuer

- **VERMITTLUNGSVERTRAG**

Vertrag zwischen dem Vermittler und der betreuungsbedürftigen Person oder einer Person, die den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt

Allgemeine Pflichten der Vermittler

- Ausübung des Berufes gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermittlers
- Unterlassung jedes standeswidrigen Verhaltens
- Keine Vermittlung von Personen, die **nicht** zur Ausübung des Gewerbes Personenbetreuung berechtigt sind
- Keine Vermittlung von Personen, deren Gewerbeberechtigung gem. § 93 Abs 1 GewO 1994 ruht
- Achtung auf das Wohl der betreuungsbedürftigen Person bei Ausübung der Tätigkeit
- Kein Missbrauch der beruflichen Stellung zur Erlangen persönlicher Vorteile
- Keine unaufgeforderte Vermittlung
- Kein unaufgeforderter Abschluss von Geschäften

-
- Keine Entgegennahme von Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistung
 - Das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zweck des Sammels von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung bedarf der ausdrücklichen, an den Vermittler gerichteten Aufforderung.
 - Die Entgegennahme von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung ist nur
 - in den Betriebsstätten des Vermittlers oder
 - anlässlich des zulässigen Aufsuchens von Privatpersonen zum Zweck des Sammels von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuunggestattet.

-
- Der Vermittler hat in seinem Geschäftsverkehr
 - auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen
 - den Preis der Vermittlertätigkeit anzugeben
 - die Leistungsinhalte der Vermittlung durch den Vermittler unter Angabe der für die einzelnen Leistungsinhalte anfallenden Kosten transparent darzustellen
 - im Fall von angegebenen Preisbeispielen anzugeben
 - die Gesamtkosten für sämtliche Leistungsinhalte
 - für den Fall, dass diese Praxisbeispiele eine Förderung zur 24-Stunden Betreuung gem. § 21b Bundespflegegeldgesetz beinhalten bzw. mit einer solchen geworben wird, die Voraussetzungen für diese Förderung

-
- In seiner Werbung hat der Vermittler
 - auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen
 - eine Telefonnummer oder
 - eine Internetadresse anzuführen unter der bzw. auf der folgende Informationen abgerufen werden können:
 - die gem. § 159 GewO 1994 zulässigen Tätigkeiten
 - die gem. § 160 GewO 1994 einzuhaltenden Maßnahmen der Qualitätssicherung die sich aus der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung ergebenden Anforderungen, insbesondere die Mindestinhalte des Betreuungsvertrages

-
- Vermittler haben sich im Geschäftsverkehr jeder irreführenden Information, insbesondere zu Leistungsinhalten und Preisen, im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

Vertragsverhältnis Vermittler - Personenbetreuer

Information vor Abschluss des Organisationsvertrages:

- Der Vermittler hat vor Abschluss des Organisationsvertrages den Personenbetreuer jedenfalls über Folgendes aufzuklären:
 - die Notwendigkeit des Vorliegens einer aufrechten Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Personenbetreuung jedenfalls im Zeitpunkt des Abschluss des Betreuungsvertrages
 - die gem. § 159 GewO 1994 zulässigen Tätigkeiten die gem. § 160 GewO 1994 einzuhaltenden Maßnahmen der Qualitätssicherung
 - die sich aus der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung ergebenden Anforderungen, insbesondere die Mindestinhalte des Betreuungsvertrages

Organisationsvertrag

- Der Organisationsvertrag ist schriftlich abzuschließen
- Der Vermittler hat dem Personenbetreuer eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages auszufolgen.
- Der Organisationsvertrag hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:
 - den Namen (Firma) und die Anschrift der Vertragspartner;
 - den Beginn und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

-
- eine transparente Darstellung der Leistungsinhalte, einschließlich der Angaben zu den laufenden Leistungen, sofern solche zwischen dem Vermittler und dem Personenbetreuer vereinbart wurden (wie z.B. Unterstützung bei der An- und Abreise, Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten zwischen vermitteltem Personenbetreuer und betreuungsbedürftiger Person, Unterstützung bei der Organisation der Vertretung im Verhinderungsfall);
 - die Fälligkeit und die Höhe des Preises, aufgegliedert nach den einzelnen Leistungsinhalten, die Zahlungsmodalitäten, die Angabe, ob der Vermittler Inkassovollmacht für den Personenbetreuer hat

-
- Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Es ist vorzusehen, dass der Organisationsvertrag durch den Tod des Personenbetreuers aufgehoben wird und der zur Ausübung des Gewerbes der Organisation von Personenbetreuung Berechtigte ein im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten hat sowie, dass der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann.

- Angabe eines in einem zeitlich angemessenen Ausmaß erreichbaren Ansprechpartners des Vermittlers.

-
- Die einzelnen Inhalte des Organisationsvertrages sind einfach und verständlich, aber umfassend genau zu beschreiben.
 - Die auf Basis des Organisationsvertrages vom Vermittler erbrachten laufenden Leistungen sind regelmäßig zu **dokumentieren** und dem Personenbetreuer auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

Vertragsverhältnis Vermittler - betreuungsbedürftige Person

Bedarfserhebung:

- Der Vermittler muss vor Abschluss des Vermittlungsvertrages:
 - den Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation der betreuungsbedürftigen Person vor Ort erheben und
 - prüfen, ob der im konkreten Fall für die Vermittlung vorgesehene Personenbetreuer den Betreuungsbedarf decken kann.
- Der Vermittler hat die Ergebnisse der Erhebungen und der Prüfung zu **dokumentieren** und der betreuungsbedürftigen Person und dem Vertragspartner, wenn sich dieser von der betreuungsbedürftigen Person unterscheidet, auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

Aufklärung:

- Der Vermittler muss Interessenten:
 - über die Tätigkeiten aufklären, die Personenbetreuer gem. § 159 GewO 1994 verrichten dürfen;
 - über die Pflichten des Personenbetreuers aufklären (wie z.B. die Verpflichtung, die im Zusammenhang mit der Personenbetreuung stehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu erklären und abzuführen);
 - über die vom Vermittler angebotenen Leistungen unter Angabe der Kosten aufklären, wobei dies auf Verlangen schriftlich zu erfolgen hat.

Vermittlungsvertrag:

- Der Vermittlungsvertrag ist schriftlich abzuschließen.
- Der Vermittler hat der betreuungsbedürftigen Person oder der Person, die den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt, eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages auszufolgen.
- Der Vermittlungsvertrag hat folgende Mindestinhalte zu umfassen
 - den Namen (Firma) und die Anschrift der Vertragspartner
 - den Beginn und die Dauer des Vertragsverhältnisses

-
- eine transparente Darstellung der Leistungsinhalte, einschließlich der Angaben zu den laufenden Leistungen, sofern solche zwischen dem Vermittler und dem Personenbetreuer vereinbart wurden
 - z.B. regelmäßige Überprüfung, ob sich der erhobene Betreuungsbedarf geändert hat, Durchführung einer entsprechenden Beratung, Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten zwischen vermitteltem Personenbetreuer und betreuungsbedürftiger Person, Organisation eines Vertreters im Verhinderungsfall)
 - die Fälligkeit und die Höhe des Preises, aufgegliedert nach den einzelnen Leistungsinhalten,
 - die Zahlungsmodalitäten,
 - die Angabe, ob der Vermittler Inkassovollmacht für den Personenbetreuer hat

-
- Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses

Es ist vorzusehen, dass der Vermittlungsvertrag durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgehoben wird und der Vermittler ein im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten hat;

ebenso ist vorzusehen, dass der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann.

- Angabe eines in einem zeitlich angemessenen Ausmaß erreichbaren Ansprechpartners des Vermittlers

-
- Die einzelnen Inhalte des Vermittlungsvertrages sind einfach und verständlich, aber umfassend genau zu umschreiben.
 - Die auf Basis des Vermittlungsvertrages vom Vermittler erbrachten laufenden Leistungen sind regelmäßig zu dokumentieren und dem Vertragspartner auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.